

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903

Bittmann, Karl

[s.l.], 1905

Vorschriften [des Bundesrats]

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

und auf eine allmähliche Besserung der bestehenden Zustände Bedacht genommen werden.

Das Verbot des Lagerns und Trocknens von Cigarren und Tabaksvorräten in den Arbeitsräumen, die Aufbewahrung von Kleidungsstücken außerhalb der Arbeitsräume, die regelmäßige Reinigung der Böden und Arbeitstische sollte weiterhin zur Verbesserung der Luftverhältnisse beitragen, außerdem aber die Forderung gestellt werden, die Arbeitstische und Sitze so einzurichten, daß eine der Gesundheit nachteilige Körperhaltung tunlichst verhindert werde.

Eine Trennung der Geschlechter sollte nur nach Arbeitstischen, nicht nach Arbeitsräumen zu fordern und die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen davon abhängig zu machen sein, daß diese in unmittelbarem Verhältnis zum Arbeitgeber ständen und nicht von einem andern Arbeiter angenommen und abgelohnt würden.

Endlich forderte der Entwurf für die beiden Geschlechter getrennte Aus- und Ankleideräume und getrennte Aborte.

Die Beratung dieser Vorlage führte zu einem erneuten Entwurfe, welcher den Bundesregierungen im Februar 1888 zur Äußerung vorgelegt wurde. In einem eingehend begründeten Gutachten empfahl Wörishoffer dem Ministerium die Annahme des Entwurfs. Am 9. Mai wurden darauf vom Bundesrat Vorschriften folgenden Inhaltes erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§ 2. Das Abrippen des Tabaks, die Anfertigung und das Sortieren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit ver-

schließbaren Türen versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Öffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume führenden Türen gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene

Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.

2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältnis von Ehegatten, Geschwistern oder von Aszendenten und Deszendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 12. An der Eingangstür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 wiedergibt.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 und 11 mit Ablauf eines Jahres, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate nach dem Erlasse derselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2 bis 6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren, von den Landes-Zentralbehörden gestattet werden.

Die in § 11 Abs. 1 zugelassene Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern wurde mit Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 bis zum 1. Mai 1903 und mit Bekanntmachung vom 24. April 1903 bis zum 1. Mai 1905 festgelegt.

Um den gleichmäßigen und prompten Vollzug dieser Vorschriften sicher zu stellen, erließ am 18. Mai 1888 das Ministerium des Innern eine ausführliche Generalverfügung. Die Bezirksämter erhielten den Auftrag, die Gemeindebehörden und Beteiligten entsprechend zu verständigen; Verzeichnisse der Anlagen nach einem bestimmten Formular aufzustellen und dies auch hinsichtlich der hausindustriellen Betriebe; Zahl der Arbeiter, Dimensionen der Räume und Angaben über etwaiges Vorhandensein von Ventilationseinrichtungen sollten aufgenommen, bei Berechnung des Luftraumes für Tische, Stühle und dergleichen keine Abzüge, für Fenster und Türnischen keine Zuschläge gemacht werden; soweit in vereinzelt Fällen die Räume zum Abrippen des Tabaks und zum Sortieren der Cigarren nicht die volle Höhe von drei Metern besäßen, sollte die Zulassung einer Abweichung gemäß § 10 Abs. 1 von der Gewährung eines größeren Luftraumes abhängig gemacht werden, in überfüllten Räumen zur Anfertigung von Cigarren eine Herabsetzung der Arbeiterzahl stattfinden oder eine ausreichende Ventilationseinrichtung gefordert werden, wobei in den Anforderungen hinsichtlich des Luftraumes nicht auf weniger als fünf Kubikmeter für jede beschäftigte Person herabzugehen sei. Dabei sollte aber das Vorhandensein der Ventilationseinrichtungen nicht genügen, sondern diese sollten in zweckmäßigem und wirksamem Betriebe gehalten werden. Sodann sprach sich die Verfügung zusammenfassend dahin aus, daß durch die ergangenen Bundesratsvorschriften die im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit in den Cigarrenfabriken zu treffenden Maßnahmen erschöpfende Regelung gefunden hätten, und es somit zunächst ausgeschlossen sei, daß den Unternehmern noch weitere Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Trennung der Arbeiter verschiedenen Geschlechtes nach Tischen gemacht würden. Zugleich mit dieser Verfügung erging am 18. Mai 1888 im Gesetz- und Verordnungsblatt eine Verordnung des Inhalts, daß über die Zulassung der in § 10 bezeichneten Abweichungen das Bezirksamt nach Anhörung des Fabrikinspektors zu beschließen habe; daß die nach § 12 der Ortspolizeibehörde zukommende Obliegenheit in den Städten mit Staatspolizei durch das Bezirksamt, im übrigen durch den Bürgermeister wahr-

zunehmen sei und daß über die Gestattung von Abweichungen der in § 13 Abs. 3 bezeichneten Art auf die nach Anhörung des Fabrikinspektors vom Bezirksamt zu erstattende Vorlage das Ministerium des Innern beschließe.

Der Vollzug der erlassenen Vorschriften bot im Großherzogtum keinerlei Schwierigkeiten. In vielen Fabriken waren schon genügende Ventilationsvorrichtungen vorhanden, so daß die Möglichkeit gegeben war, von den erhöhten Ansprüchen an den Kubikinhalt und die Höhe der Arbeitsräume Abstand zu nehmen. Nur in seltenen Fällen mußte in kleineren Anlagen ohne genügende Ventilationsvorrichtungen wegen zu geringer Höhe ein größerer Luftraum als sieben Kubikmeter vorgeschrieben werden. Auch die Durchführung der Vorschriften über die Reinlichkeit und das Verbot des Lagerns von Vorräten und des Trocknens von Tabak im Arbeitsraum begegnete keinen Schwierigkeiten. Das feuchte Abreiben der Arbeitstische erwies sich als zweckmäßig. Auch in den kleinen Betrieben war der Vollzug ein glatter, nirgends stellte sich die schwere Schädigung der Industrie ein, die vorher in den Kreisen der Interessenten befürchtet worden war. Nur von einer einzigen Fabrik wurden gegen die getroffenen Anordnungen Beschwerde beim Ministerium geführt. Sie wurde abgewiesen. (1888.)

Besonders gut bewährten sich die Ventilationseinrichtungen in den zahlreich hergestellten neuen Anlagen. Um ihre Wirkung zu prüfen, wurden in einer Anzahl neu erbauter Fabriken und älterer Anlagen im Laufe des Winters mit dem Anemometer Messungen vorgenommen. Bei Temperaturen von 0 bis 4 Grad Wärme wurde eine mindestens einmalige, meist aber eine ein- bis zweimalige Erneuerung der Luft in der Stunde gefunden. Bei ungenügender Lüfterneuerung wurden die ausgeführten Einrichtungen näher untersucht und für Abhilfe Sorge getragen. (1891.)

Einige Mißstände schlichen sich immer wieder ein. In einem Trockenzimmer mit erdrückender Atmosphäre wurden Cigarren angefertigt, oder das Trockenzimmer war vom Arbeitssaal durch einen bloßen Bretterverschlag getrennt, oder fast die ganze Tagesproduktion an Wickeln in den Arbeitsräumen aufgespeichert. (1892.) Aber der Fortschritt in den sanitären Verhältnissen war, namentlich beim Rückblick auf eine längere Reihe von Jahren, ein unverkennbarer. An Stelle enger, dumper und dicht besetzter Räume waren fortschreitend hohe, gut gelüftete und relativ nicht stark besetzte Anlagen getreten. Nur in einigen Ortschaften mit vorwiegend kleinen